

## **ANTRAG**

**der Fraktion Freie Wähler/BMV**

### **Änderung der Gewinnthesaurierung nach § 34a Einkommensteuergesetz**

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stellt fest:

Der Anteil investierender Unternehmen im Mittelstand liegt in Mecklenburg-Vorpommern unter dem Bundesdurchschnitt, was oftmals auch durch die spezifische Eigenkapitalausstattung bedingt ist. Hierdurch werden Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen erschwert, zu denen Klein- und Mittelständische Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern im Bundesvergleich durchschnittlich weniger auf Eigenmittel zurückgreifen (KfW-Mittelstandsatlas 2018).

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für eine Änderung der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a Einkommensteuergesetz einzusetzen, die eine Senkung des Steuersatzes für Gewinnthesaurierungen in Kombination mit einer aufkommensneutralen Erhöhung der Einkommensteuer auf den hierzu nachzusteuernden Gewinn umfasst.

**Bernhard Wildt und Fraktion**

**Begründung:**

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 6. Juni 2007 wurde zum 1. Januar 2008 mit dem § 34a Einkommensteuergesetz (EStG) für Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Möglichkeit zur Thesaurierung von nicht entnommenen Gewinnanteilen mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz von 28,25 % und einem Nachversteuerungssatz bei einer späteren Gewinnentnahme von 25 % eingeführt. Die Schaffung dieser Thesaurierungsrücklage zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der beantragenden Unternehmen sollte insbesondere dazu dienen, für den internationalen Wettbewerb die Steuerbelastung von Personengesellschaften mit Kapitalgesellschaften einander anzugleichen.

In Anspruch genommen wurde die Nutzung dieser Thesaurierung insbesondere von größeren Personengesellschaften. Wissenschaftliche Erkenntnisse weisen in der Wirkung des § 34a EStG modelltheoretisch einen Rückgang der Verschuldungsquote bei Personengesellschaften aus. In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Veranlagungszeitraum von 2008 bis 2017 insgesamt 897 Fallzahlen beantragt, was nahezu dem Bundesdurchschnitt entspricht, wobei insgesamt Gewinne von 260.333.379,00 € thesauriert wurden.

Der begünstigte Steuersatz von 28,25 % hat sich für die unternehmerische Praxis in der Wirkung als nicht mehr ausreichend erwiesen, was in Mecklenburg-Vorpommern auch an einer stark rückläufigen Nutzung dieser Thesaurierungsregelung belegt ist. Die begünstigte Besteuerung ist doppelt so hoch wie der Körperschaftsteuersatz und diese Benachteiligung der Personenunternehmen wird auch durch die teilweise Anrechnung der Gewerbesteuer nicht hinreichend kompensiert. Die Steuerbelastung ist zu hoch und macht die offene Selbstfinanzierung für viele Mittelständler unattraktiv. Insbesondere im Hinblick auf die unterdurchschnittliche Eigenmittelnutzung bei Investitionen von vielen Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern besteht in dieser Hinsicht Regelungsbedarf.

Mit einer deutlich niedrigeren Thesaurierungsbelastung in Kombination mit einer adäquaten aufkommensneutralen Erhöhung der Einkommensteuer auf den nachzuversteuernden Gewinn entsteht den öffentlichen Haushalten kein Einnahmeausfall, da die Steuerschuld lediglich verschoben wird.